

M 3 K 01.6162

Eingegangen

28. MARZ 2002

Geschäftsbereich W



Verkündet am 25. Februar 2002
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

.....Safnauer.....
...

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
Arabellastr. 31, 81925 München,
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Denniger Str. 37, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Bauer,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
die ehrenamtliche Richterin Ritter,
die ehrenamtliche Richterin Schmidt-Fischbach,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.2.2002

am 25. Februar 2002

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am 13. Februar 1961 geborene Kläger ist seit 1991 Mitglied der Steuerberaterkammer München.

Im Zuge der Gründung des Versorgungswerks für Steuerberater wurde der Kläger als Angehöriger des sog. Anfangsbestands der Steuerberater von der Beklagten erfasst. Nach den Angaben der Beklagten wurden dem Kläger zu Beginn des Jahres 2000 verschiedene Unterlagen für den Anfangsbestand der Steuerberater (u.a. Informationsbroschüre, Erhebungsbogen und Satzungsheft) per EDV-Programmmlauf zugesandt. Ebenfalls nach den Angaben der Beklagten wurden sodann im Juli 2000 auf dem gleichen Wege ein Erinnerungsschreiben und im November 2000 ein Mahnschreiben bezüglich der Äußerung zur Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Mitgliedschaft unter Hinweis auf die insoweit einzuhaltenden Fristen versandt. Von Seiten des Klägers erfolgte hierauf keine Reaktion.

Mit Bescheid vom 29. März 2001 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger seit dem 1. Januar 2000 Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei.

Mit Beitragsbescheid vom 29. März 2001 wurde erstmals der Beitrag (Höchstbeitrag) festgesetzt. Beide Bescheide wurden ausweislich der Akten der Beklagten am 3. April 2001 zur Post gegeben.

Bereits am 31. März 2001 teilte der Kläger - nach eigenen Angaben - der Beklagten telefonisch mit, dass er keine Unterlagen des Versorgungswerks erhalten habe. Die angeforderten Unterlagen wurden daraufhin mit Schreiben vom 5. April 2001 an den Kläger versandt.

Mit Schreiben vom 9. April 2001, bei der Beklagten eingegangen am 10. April 2001, legte der Kläger gegen den Beitragsbescheid vom 29. März 2001 Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheids. Mit dem gleichzeitig eingegangenen Erhebungsbogen beantragte der Kläger die Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab, da ein vor Ablauf der Antragsfrist des § 47a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Beklagten, d.h. vor Ablauf des 21. Dezember 2000 zugegangener Befreiungsantrag nicht vorgelegt worden sei. Der später eingegangene Antrag sei nicht mehr fristgerecht gewesen.

Mit Beitragsbescheid vom 7. Juni 2001 wurde in Abänderung des vorhergehenden Beitragsbescheids der Grundbeitrag festgesetzt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2001 legte der Kläger bezugnehmend auf das Schreiben der Beklagten vom 6. Juni 2001 gegen den Beitragsbescheid Widerspruch ein und beantragte "nochmals die Berücksichtigung seines Antrags auf Befreiung" von der Mitgliedschaft.

Zur Widerspruchsbegründung wurde im wesentlichen vorgetragen, der Kläger habe erst im Telefonat vom 31. März 2001 von der Pflichtmitgliedschaft und der Möglichkeit einer Befreiung von der Mitgliedschaft sowie der hierfür einzuhaltenden Frist erfahren. Vorher seien ihm keine Unterlagen zugesandt worden. Eine Befreiung von der Mitgliedschaft müsse deshalb noch möglich sein, da es sich in seinem Falle um einen außerordentlichen Härtefall handle. Mitte 2000 habe er eine private Versorgung, nämlich eine Lebensversicherung abgeschlossen, für die er monatlich Beiträge in Höhe von 1.050,- DM leisten müsse. Seine finanziellen Möglichkeiten seien hierdurch stark eingeschränkt. Eine weitere finanzielle Belastung sei für ihn nicht mehr zu bewältigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2001, zugestellt am 24. November 2001, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk mehr, da er die Frist für den Befreiungsantrag gemäß § 47a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 der Satzung und § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz versäumt habe. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheidet bereits deshalb aus, weil es sich bei der versäumten Frist um eine Ausschlussfrist handle, deren Sinn und Zweck es sei, innerhalb absehbarer Zeit Rechtssicherheit bezüglich der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen. Darüber hinaus habe der Kläger die Frist auch schuldhaft versäumt, da er mehrfach Gelegenheit gehabt habe, hiervon Kenntnis zu erlangen, nämlich zum einen aus den von der Beklagten übersandten Informationen (siehe oben), zum anderen auch aus der Berufständischen Presse und aus dem bereits Ende des Jahres 1999 bekanntgemachten Versorgungsänderungsgesetz. Schließlich hätte der Kläger auch aus der Urabstimmung unter den Angehörigen seines Berufsstandes im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme des Versorgungswerks erkennen können, dass zum 1. Januar 2000 ein Versorgungswerk mit Pflichtmitgliedschaft für die Angehörigen seines Berufsstandes bestehe.

Auch eine "Nachsichtgewährung" komme nicht in Betracht, da hier kein Fall "höherer Gewalt" vorliege.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2001, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, ließ der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten hiergegen Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Juni 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. November 2001 aufzuheben, soweit darin der Antrag des Klägers vom 9. April 2001 auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung abgelehnt wird und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger von der Mitgliedschaft von der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zu befreien.

Zur Klagebegründung wiederholte und vertiefte der Kläger sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend wurde im wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz nicht um eine Ausschlussfrist handle, da der Frist lediglich Ordnungsfunktion zukomme. Der Kläger habe die Fristversäumung auch nicht verschuldet, da er kein Informationsmaterial von Seiten der Beklagten erhalten habe; die Beklagte trage insoweit die Nachweispflicht. Außerdem werde auch bestritten, dass sich dem Kläger aus anderen Informationen über die Antragsfrist eine Kenntnis hiervon hätte aufdrängen müssen. Auch aus dem Versorgungsänderungsgesetz habe der Kläger den Fristablauf nicht erkennen können, da sich aus dem Gesetz der Fristbeginn nicht ergebe. Dem Kläger sei deshalb Wiedereinsetzung zu gewähren, zumal er die versäumte Rechtshandlung rechtzeitig nachgeholt habe. Jedenfalls aber hätte eine Nachsichtgewährung erfolgen müssen, da erhebliche und langfristige Interessen des Klägers auf dem Spiele stünden und der Kläger nach Kenntnis des Ablaufs der Antragsfrist unverzüglich den Befreiungsantrag gestellt habe. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass es im Verantwortungs-

bereich der Beklagten liege, dass ihn deren Informationsmaterial nicht erreicht habe und es deshalb zur Fristüberschreitung gekommen sei.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurden im wesentlichen die Gründe der angefochtenen Bescheide wiederholt und vertieft. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass auch in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer München Nr. 3 und Nr. 5 (Juli bzw. Dezember 2000) über die Ausschlussfrist informiert worden sei. Vom Kläger als kammerangehörigen Steuerberater dürfe erwartet werden, dass er sich insbesondere auch aus der berufsständischen Presse informiere.

Am 25. Februar 2002 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie des Eilverfahrens M 3 E 01.6224 und auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, da er den Antrag auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 47a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Beklagten gestellt hat.

Gemäß § 47a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 52) - nachfolgend: Satzung - gelten für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand) mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen. Nach diesen Sonderbestimmungen wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 47a Abs. 2 Nr. 1 Satzung). Anträge nach dieser Bestimmung können jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden (§ 47a Abs. 2 Nr. 3 Satzung). Diese Satzungsregelung, die auch im Falle des Klägers einschlägig ist, da er zum sog. Anfangsbestand der Steuerberater in der Gruppe der "unter 45-jährigen" gehört, entspricht der Regelung in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VersoG-Änderungsgesetz (GVBl 1999, 519/520). Das VersoG-Änderungsgesetz trat am 22. Dezember 1999 in Kraft (§ 4 VersoG-Änderungsgesetz).

Im vorliegenden Fall ist der Antrag des Klägers auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten - unstreitig - erst am 10. April 2001 bei der Beklagten eingegangen und damit nicht innerhalb der Jahresfrist des § 47a Abs. 2 Nr. 3 Satzung (bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz), welche mit Ablauf des 21. Dezember 2000 geendet hatte. Der Befreiungsantrag ist damit verspätet gestellt worden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung wegen fehlenden Verschuldens des Klägers gemäß Art. 32 Abs. 1 BayVwVfG kommt - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht in Betracht, da Art. 32 BayVwVfG auf die sog. uneigentlichen Fristen, insbesondere Ausschlussfristen nicht anwendbar ist (Kopp, VwVfG, 7. Aufl., § 32, RdNr. 6).

Ob eine Frist eine Ausschlussfrist darstellt, ist Auslegungsfrage, die vor allem nach dem Zweck der Regelung zu beantworten ist. Um eine Ausschlussfrist handelt es sich immer dann, wenn der Sinn der gesetzlichen Regelung mit der Fristbeachtung steht und fällt (Kopp, a.a.O., § 31, RdNr. 13). So liegt der Fall auch hier.

Schon der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz bzw. des § 47a Abs. 2 Nr. 3 Satzung spricht dafür, dass die Jahresfrist für den Befreiungsantrag als Ausschlussfrist anzusehen ist. Denn nach den genannten Vorschriften können Anträge nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden. Das gleiche ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, Rechtssicherheit hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen. Es soll aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem bestimmten Stichtag feststehen, welche Personen des Anfangsbestands der Steuerberater entgeltlich Pflichtmitglieder des Versorgungswerks mit allen Rechten und Pflichten aus der Satzung geworden sind. Der Jahresfrist kommt damit - entgegen der Auffassung des Klägers - keine bloße Ordnungsfunktion zu, vielmehr "steht und fällt" die Pflichtmitgliedschaft mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten mit der Fristbeachtung. Sowohl nach dem Wortlaut der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz bzw. dass § 47a Abs. 2 Nr. 3 Satzung als auch nach Sinn und Zweck dieser mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen handelt es sich bei der Jahresfrist um eine Ausschlussfrist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 32 BayVwVfG kommt mithin nach dem oben Gesagten hier nicht in Betracht. Auf ein etwaiges fehlendes Verschulden des Klägers im Sinne des Art. 32 Abs. 1 BayVwVfG kommt es deshalb im vorliegenden Fall nicht an. Ausnahmen von der Präklusionswirkung der Ausschlussfrist sind nur unter bestimmten sehr engen Voraussetzungen anerkannt. Ausnahmen kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Fristversäumung auf höherer Gewalt beruht und deshalb "Nachsicht" zu gewähren ist, oder wenn die Ausschluss-

wirkung nicht mit Treu und Glauben zu vereinbaren wäre (vgl. Kopp, a.a.O., § 31, RdNr. 12 m.w.N.).

Ein Fall höherer Gewalt läge dann vor, wenn die Fristversäumung auch bei äußerster, nach den Umständen erforderlicher und zumutbarer Sorgfalt von dem Beteiligten vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., RdNr. 41). Vom Vorliegen höherer Gewalt in diesem Sinne kann jedoch hier nicht ausgegangen werden.

Der Kläger kann sich insbesondere nicht darauf mit Erfolg berufen, dass er die einschlägige Gesetzes- bzw. Satzungsvorschrift nicht gekannt habe. Von einem entschuldbaren Rechtsirrtum kann nämlich grundsätzlich nicht allein dann schon ausgegangen werden, wenn der Betroffene Rechtsvorschriften nicht kannte und sich auch nicht in geeigneter, zuverlässiger Weise darüber informiert hat (siehe Kopp, a.a.O., § 32, RdNr. 23 m.N. aus der Rechtspr.). Dies muss erst recht für einen Steuerberater gelten, von dem erwartet werden kann, dass er sich über die für seinen Berufsstand maßgeblichen Rechtsvorschriften informiert. Im vorliegenden Fall muss dies umso mehr gelten, als es dem Kläger auch möglich gewesen wäre, aus den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer München (Hefte Nr. 3 - Juli 2000 - und Nr. 5 - Dezember 2000 -) den wesentlichen Inhalt der hier einschlägigen Gesetzes- bzw. Satzungsregelung zu entnehmen (siehe Kammermitteilungen Bl. 46 bis 54 der Gerichtsakte). Wenn der Kläger von diesen Mitteilungen seiner Berufskammer keine Kenntnis nimmt, so ist dies seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen. Jedenfalls kann im Hinblick auf diese Informationsquellen, die dem Kläger zur Verfügung gestanden hätten, nicht davon gesprochen werden, dass er auch bei äußerster, ihm zumutbarer Sorgfalt die Fristversäumung vernünftigerweise nicht hätte vermeiden können. Vielmehr hätte sich der Kläger auch über die Ausschlussfrist und deren rechtliche Folgen ohne weiteres aus den genannten Kammermitteilungen informieren und damit auch die Fristversäumung vermeiden können. Es kommt deshalb im vorliegenden Fall auch nicht darauf an, ob dem Kläger weiteres Informationsmaterial

von Seiten der Beklagten zugegangen ist, da es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, sich aus den genannten Informationsquellen ausreichende Kenntnis über die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verschaffen. Die Beklagte hat deshalb zu Recht eine Nachsichtgewährung wegen höherer Gewalt abgelehnt.

Der Einwand des Klägers, er hätte den Lauf der Frist auch aus der gesetzlichen Vorschrift nicht erkennen können, erscheint nicht nachvollziehbar. Denn in § 3 Abs. 2 Nr. 3 VersoG-Änderungsgesetz ist eindeutig geregelt, dass Anträge nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden können. In § 4 VersoG-Änderungsgesetz ist der Inkrafttretens-Zeitpunkt festgelegt - 22.12.1999 -, so dass sich hieraus keine Zweifel ergeben können, dass die Jahresfrist ab dem 22. Dezember 1999 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 21. Dezember 1999 endete.

Schließlich verstößt die Berufung der Beklagten auf die Versäumung der Ausschlussfrist auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Soweit der Kläger insoweit geltend macht, die Beklagte sei für die Fristversäumung verantwortlich, weil der Kläger von ihr nicht rechtzeitig ausreichendes Informationsmaterial erhalten habe, geht dieser Einwand schon deshalb fehl, weil sich der Kläger nach dem oben Gesagten auch aus anderen Quellen über den Fristlauf hätte informieren können und müssen. Es ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Beklagte auch die Veröffentlichung der einschlägigen Vorschriften in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer veranlasst hat, dass der Beklagte bemüht war, in verschiedener, geeigneter Weise den in Betracht kommenden Personenkreis der Steuerberater mit ihren Informationen zu erreichen. Auch wenn die Informationen, die die Beklagte selbst versendet hat (Schreiben per EDV-Programmlauf, Rundschreiben usw.) den Kläger nicht erreicht haben, so wurde jedenfalls durch die Kammermitteilungen sichergestellt, dass jeder Steuerberater des Anfangsbestands von der Befreiungsmöglichkeit und der Ausschlussfrist Kenntnis nehmen konnte. Wenn der Kläger die letztere Informationsmöglichkeit nicht ausschöpfte, so liegt dies jedenfalls nicht im Verantwortungsbereich der Beklagten, sondern - wie dargelegt - im Verantwortungsbereich des

Klägers. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben kann der Behörde deshalb auch insoweit nicht zur Last gelegt werden. Eine Ausnahme von der Präklusionswirkung der Ausschlussfrist kommt deshalb auch nicht im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben in Betracht.

Nach alledem wurde der Befreiungsantrag des Klägers zu Recht abgelehnt. Da sich die angegriffenen Bescheide mithin als rechtmäßig erweisen, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Köppl

Bauer

Klaus

Beschluss:

Der Streitwert wird auf Euro 2.036,37 festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes Euro 50,- übersteigt.

Auch im Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Dr. Köppl

Bauer

Klaus

Ausgefertigt für:

Bayerische Versorgungskammer
Denniger Str. 37
81925 München

Eingegangen
28. MRZ 2002
Geschäftsbereich W

München,

27.03.2002
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

Schick

